

Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Kontakt:

Peter Langweg

Telefon: +49 30 2021-2311

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: Langweg@BVR.de

Berlin, 11. Juni 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vorgelegt. Im Mittelpunkt der Vorlage steht mit Artikel 1 (Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes – VerSanG-E) die Einführung einer spezifisch strafrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen. Der Entwurf bricht mit dem Grundsatz deutschen Rechts, aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Schuldprinzips strafrechtliche Sanktionen nur gegenüber natürlichen Personen zu verhängen. Der Entwurf ist damit sowohl rechtssystematisch als auch für die Unternehmenspraxis von herausragender Bedeutung. Die Deutsche Kreditwirtschaft nimmt daher die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ geht deutlich über die Zielsetzung des Koalitionsvertrages hinaus, Wirtschaftskriminalität wirksam zu verfolgen und angemessen zu ahnden, sowie profitierende Unternehmen stärker zu sanktionieren¹. Die Deutsche Kreditwirtschaft möchte diese Stellungnahme daher insbesondere dazu nutzen, Vorschläge einzubringen, wie die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden können.

Vorausschicken möchten wir zudem, dass die COVID-19-Pandemie die Wirtschaft insgesamt stark belastet. Angezeigt ist in dieser Phase insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Anforderungen, die in den Unternehmen erheblichen Aufwand auslösen würden. Viele Unternehmen im Mittelstand müssen ein prozessintegriertes Compliance-System zur Bewältigung von Strafbarkeitsrisiken erst aufbauen, zumal der Entwurf nicht erkennen lässt, welche Voraussetzungen ein solches System nach Auffassung des Gesetzgebers erfüllen muss. Aber auch in der Kreditwirtschaft, die Compliance-Systeme bereits seit geraumer Zeit kennt, stellen sich Fragen über einen Anpassungsbedarf infolge der neuen Regelungen. In beiden Fällen ist mit beträchtlichem Aufwand zu rechnen, der im Sinne eines **Belastungsmoratoriums zur Unterstützung der Wirtschaft** gegenwärtig unbedingt vermieden werden sollte.

- Die Regelungen über **interne Untersuchungen** in §§ 17, 18 VerSanG-E dienen einseitig den Interessen der Strafverfolgungsbehörden und verletzen den Grundsatz der Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Die **Aufteilung bzw. Trennung der strafrechtlichen Beratung interner Untersuchungen und Verteidigung** führt zu einer unzumutbaren Doppelbelastung kooperationsbereiter Verbände und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufnahme von Regelungen für eine die zeitliche, inhaltliche und geographische Reichweite der **verbandsinternen Untersuchung** (den sog. „Scope“) **bestimmende staatsanwaltliche Verfügung** sowie für deren **gerichtliche Überprüfbarkeit** erforderlich (siehe hierzu im Detail, Ziff. I.1. auf Seite 3 ff.).
- Die **Definition der Verbandstat** in § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E ist uferlos. Der Entwurf sollte vielmehr an dem Begriff der Wirtschaftskriminalität ansetzen, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen. Ansätze für eine Definition finden sich in § 74c GVG (siehe hierzu im Detail, Ziff. I.2. auf Seite 7).
- Bei **Auslandstaten** (§ 2 Abs. 2 VerSanG-E) – durch deren Einbezug der Anwendungsbereich des Gesetzes unangemessen erweitert wird – sollte eine Verfolgung im Inland bereits ausgeschlossen sein, wenn im Ausland ein Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen

¹ Siehe Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Textziffer 5895 ff.

eingeleitet wird. Jedenfalls aber sollte die Verfolgung im Inland obligatorisch unterbleiben, wenn im Ausland bereits eine Sanktion verhängt worden ist (siehe hierzu im Detail, Ziff. I.3. auf Seite 7 f.).

- Der **Sanktionsrahmen** nach § 9 Abs. 2 VerSanG-E ist mit seiner Anknüpfung an Umsatzgrößen insbesondere für Kreditinstitute unangemessen und kann für margenschwache Unternehmen existenzbedrohlich sein. Stattdessen sollte auf den Ertrag abgestellt werden, was für natürliche Personen in § 40 Abs. 2 StGB bereits entsprechend geregelt ist. Für **Tochtergesellschaften** führt die Anknüpfung des Sanktionsrahmens an den Umsatz des Gesamtkonzerns dazu, dass Handeln ihrer Leitungspersonen wie das Handeln auf Konzernleitungsebene behandelt wird und zu einer finanziellen Belastung, die in keinem Verhältnis zu der Größe und finanziellen Leistungsfähigkeit solcher Tochterunternehmen steht. Eine solche Regelung würde auch Deutschland als Standort für die Inkorporation von Kreditinstituten für den EU-Markt als Teil globaler Finanzgruppen benachteiligen (siehe hierzu im Detail, Ziff. I.4. auf Seite 8 f.).
- Die **Zurechnung von Individualstraftaten** eines weit gefassten Personenkreises auf den Verband nach § 3 Abs. 1 VerSanG-E ist letztlich nur davon abhängig, ob ein wirksames Compliance-System vorhanden ist. Damit sind Verbände gegenüber natürlichen Personen, für die das Schuldprinzip einschränkend eingreift, in nicht mehr vertretbarer Weise schlechter gestellt. Die Frage nach der Legitimation für die Sanktionierung des Unternehmens für Straftaten seiner Organe oder Mitarbeiter bleibt unbeantwortet. Dies ist verfassungsrechtlich nicht haltbar (siehe hierzu im Detail, Ziff. I.5. auf Seite 9 f.).
- Die Änderungen in § 97 StPO können zu einer problematischen Verkürzung des **Beschlagnahmeschutzes** auf das Vertrauensverhältnis nur noch im Rahmen der Strafverteidigung führen. Dies würde die Bereitschaft der Unternehmen zur frühzeitigen Durchführung von internen Untersuchungen unterminieren. Es bedarf daher der Klarstellung, dass die anwaltliche Beratung generell auf der Basis eines Vertrauensverhältnisses erfolgt. Fälle des kollusiven Zusammenwirkens lassen sich auf andere Weise einer sachgerechten Behandlung zuführen (siehe Ziff. I.6. auf Seite 10).
- Die Herausnahme von **Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet ist, aus dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs (§ 1 VerSanG-E) ist sachgerecht (Ziff. I.7., Seite 11).

I. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. § 17 VerSanG-E - Milderung der Verbandssanktionen bei verbandsinternen Untersuchungen

Die Kernbestimmung des § 17 VerSanG-E ist in mehrererlei Hinsicht kritisch zu sehen:

- Die Milderungsmöglichkeit steht zum einen im gebundenen Ermessen des Gerichts („*soll die Verbandssanktion mildern*“), das zudem in freier Würdigung darüber befindet, ob der Verband oder von ihm beauftragte Dritte nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E „*wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte*“² Hierzu muss der Verband (oder von ihm beauftragte Dritte) im Übrigen „*ununterbrochen*“ und „*uneingeschränkt*“ mit den Verfolgungsbehörden

² § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E.

zusammenarbeiten. Damit sind alle Voraussetzungen für die Eröffnung der Milderungsmöglichkeit an unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpft.

- Weiterhin fehlt es aus der Perspektive des Verbandes an einem objektiven bzw. formalen Maßstab, anhand dessen ein Unternehmen im Falle von Streitigkeiten über grundsätzliche Fragen der Kooperation (z.B. bezüglich des Umfangs oder auch bei streitigen Rechtsfragen) eine gerichtliche Entscheidung und die damit einhergehende Sicherheit herbeiführen kann. Ohne eine solche klare Grenzziehung findet letztlich jede Investigation/Kooperation unter der ständigen Gefahr statt, dass es zu einem ggf. deutlich späteren Zeitpunkt zu erheblichen negativen Konsequenzen für das Unternehmen kommen kann, nämlich dem Verlust der Sanktionsmilderung um 50% aufgrund vermeintlich nicht geübter „uneingeschränkter Kooperation“. Insoweit ist auch von Bedeutung, dass nach der Entwurfsbegründung eine Sanktionsmilderung nur in Betracht kommen soll, wenn die interne Ermittlung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt worden ist. Selbst marginale formale Rechtsverstöße, auch bei ggf. ungeklärter oder nicht eindeutiger Rechtslage, würden damit ungeachtet etwaiger sonst durch die interne Untersuchung und die Strafverfolgung erzielter positiver Ergebnisse eine Sanktionsmilderung verhindern. Das Risiko liegt dabei vollständig auf Seiten der Verbände.
- Um für alle Beteiligten eine ausreichende Rechtssicherheit zu erreichen, sollte eine Regelung vorgesehen werden, der zufolge die Staatsanwaltschaft per Verfügung den konkreten Inhalt und Umfang, auch in zeitlicher Hinsicht, sowie die geografische Reichweite (den sog. „Scope“) der vorzunehmenden verbandsinternen Untersuchung und der Kooperation des Verbandes im Einzelfall festlegt. Der in der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E angesprochenen Vielgestaltigkeit verbandsinterner Untersuchungen sowie der zugrundeliegenden Sachverhalte wird im Einzelfall und vor dem Hintergrund des Fehlens detaillierterer Vorgaben zur Ausgestaltung verbandsinterner Untersuchungen durch eine solche staatsanwaltliche Verfügung Rechnung getragen. Das zwingende Erfordernis, dass die Staatsanwaltschaften den Scope der verbandsinternen Untersuchung in einer Verfügung ausdrücklich – und verbindlich – festhalten, folgt insbesondere auch daraus, dass das vorläufige Absehen von der Verfolgung nach § 42 VerSanG-E nur dann mit dem Legalitätsprinzip vereinbar ist, wenn Klarheit darüber besteht, was genau Gegenstand der verbandsinternen Untersuchung ist. Andernfalls stünde es einem bösgläubigen Verband offen, eine verbandsinterne Untersuchung zunächst anzuzeigen und damit – jedenfalls für einen gewissen Zeitraum – eine Suspendierung des gegen ihn geführten Sanktionsverfahrens zu erreichen, ohne tatsächlich die Fragen aufzuklären, welche die Staatsanwaltschaft im Falle der Weiterführung des Verfahrens untersuchen würde. Eine klare staatsanwaltliche Regelung des Scopes der verbandsinternen Untersuchung ist ferner auch deshalb erforderlich, um zu bestimmen, in welchem sachlichen Umfang die Verjährung ruht. Denn nur soweit die verbandsinterne Untersuchung das Geschehen untersucht, besteht ein Anlass, die Verjährung ruhend zu stellen und das staatliche Ermittlungsverfahren zu pausieren. Nicht geregelt ist im derzeitigen Entwurf auch der Umgang mit sogenannten „Zufallsfunden“. Das Abstellen auf „die Verbandstat“ in § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E legt nahe, dass bloß bei Gelegenheit der verbandsinternen Untersuchung gefundene Hinweise auf Straftaten, die neue prozessuale Taten darstellen würden, nicht Gegenstand der verbandsinternen Untersuchung und nicht Gegenstand der Kooperation mit den Ermittlungsbehörden sein sollen. Wegen der Forderung der „uneingeschränkten“ Kooperation in § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E bedarf es aber auch insoweit eines von der Staatsanwaltschaft vorgegebenen Scopes, damit sich die Entscheidungsträger eines Unternehmens sachgerecht dazu entschließen können, einen bestimmten Lebenssachverhalt mittels einer verbandsinternen Untersuchung aufklären zu lassen. Ergeben sich aus den Zufallsfunden neue prozessuale Taten im Sinne des § 264 StPO, muss dem Unternehmen darüber hinaus das Recht eingeräumt werden, für jeden Vorwurf getrennt entscheiden zu können, ob es auch insoweit eine verbandsinterne Untersuchung durchführen möchte.

- Die zuvor angesprochene staatsanwaltliche Verfügung muss einer gerichtlichen Überprüfung (wie sie z.B. bereits heute analog § 98 Abs. 2 StPO in verschiedenen Zusammenhängen möglich ist) zugänglich sein, welche der Verband im Falle von Streitigkeiten mit der Staatsanwaltschaft beantragen können muss. Der Rechtsschutz in Bezug auf den Scope der Untersuchung könnte so ausgestaltet sein, dass das Unternehmen eine gerichtliche Entscheidung beantragen kann, wenn es zu Auseinandersetzungen mit der Staatsanwaltschaft über den Scope der verbandsinternen Untersuchung kommt oder wenn die Staatsanwaltschaft den Scope der verbandsinternen Untersuchung (z.B. infolge eines Zwischenberichts) zu erweitern beabsichtigt. Dies würde einerseits dem Unternehmen Rechtssicherheit bei der Durchführung der verbandsinternen Untersuchung geben und andererseits sicherstellen, dass die Staatsanwaltschaft nicht in der laufenden Untersuchung überzogene Anforderungen an die Reichweite der verbandsinternen Untersuchung stellt. Darüber hinaus würde eine gerichtliche Entscheidung der verbandsinternen Untersuchung – die in eine Vielzahl von Rechtspositionen der betroffenen Mitarbeiter eingreift – weitere Legitimität verleihen. Der Implementierung eines entsprechenden Rechtsschutzes steht auch nicht entgegen, dass die Entscheidung für die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung und die anschließende Untersuchungsführung selbst kooperativer Natur sind, denn trotz des kooperativen Charakters der verbandsinternen Untersuchung bleibt der Strafprozess – einschließlich des Sanktionsverfahrens – ein kontradiktorisches Verfahren in dem eine Vielzahl von Grundrechtspositionen unterschiedlicher Akteure (z.B. der Individualbeschuldigten, des Unternehmens, der unverdächtigen Mitarbeiter) berührt werden. Bereits heute sieht die Strafprozessordnung auch für kooperative Prozesshandlungen Rechtsschutzmöglichkeiten vor (z.B. § 257c StPO).

An diesem Punkt wird zudem deutlich, dass das in der Gesetzesbegründung (S. 97) formulierte Ziel, einen rechtssicheren Rahmen für interne Untersuchungen zu schaffen, nicht erreicht wird. Vielmehr bleibt es für einen interne Untersuchungen durchführenden Verband bis zum Schluss offen, ob und wenn ja, inwieweit seine Bemühungen anerkannt werden. Erschwerend tritt hinzu, dass die Rahmenbedingungen für solche Untersuchungen stärker an die für die Staatsanwaltschaften geltenden gesetzlichen Bindungen angenähert werden, was den Aufwand beträchtlich erhöhen dürfte. Dies spricht dafür, die Rechtssicherheit für Untersuchungen durchführende Verbände in einer Art verfahrensmäßigem Stufenmodell zu erhöhen und hierfür eingehende Regelungen zu schaffen.

- Zusätzlich sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass nicht jedweder Verstoß gegen geltende Gesetze im Rahmen der internen Untersuchung, insbesondere nicht jeder noch so kleine Fehler, zu einem Verlust der Möglichkeit der Sanktionsreduzierung führt. Zudem sollte bei vergleichsweise umfassenderen Verstößen eine reduzierte Strafmilderung vorgesehen werden, da es nicht angemessen erscheint, einem Unternehmen auch im Falle von Fehlern bei der Untersuchung jede Milderung zu verwehren, wenn es grundsätzlich seiner Kooperationspflicht nachgekommen ist.
- Des Weiteren sind die Belehrungspflichten des Verbandes bei internen Ermittlungen und die Verwertbarkeit im Strafverfahren kritisch zu sehen. Eine Belehrung, insbesondere bei einem zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht, müsste im Hinblick auf eine weitergehende Verwertbarkeit im Strafverfahren jeweils zwingend von einem strafrechtlich versierten Volljuristen übernommen werden. Auch dies erscheint – insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen - nicht unproblematisch.
- Mitarbeiter sind bei internen Ermittlungen mutmaßlich eher zu einer für sie ungünstigen Aussage bereit als gegenüber der Staatsanwaltschaft. Ihnen wird durch die Verwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse jedoch der in der Strafprozessordnung vorgesehene „geschützte Raum“ entzogen. Die Möglichkeit des Beistandes durch den Betriebs- bzw. Personalrat bietet keinen gleichwertigen Schutz wie durch einen anwaltlichen Beistand.

- Die internen Ermittler dürfen laut Entwurf zudem nicht an der Verteidigung des Verbandes mitwirken. Dem Verband werden dadurch doppelte Kosten zugemutet, zum einen für die Ermittler, zum anderen für die Verteidigung. Unklar ist ferner, inwieweit eine angemessene Verteidigung des Unternehmens möglich sein soll, wenn der Verteidiger nicht über die interne Ermittlungsarbeit bzw. deren Ergebnisse informiert werden darf. Zugleich wird das Gebot der Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft verletzt, wenn die Staatsanwaltschaft vollen Zugriff auf die Informationen aus der internen Untersuchung hat und die Verteidigung im Gegensatz dazu nicht.
- Ferner müssen Mitarbeiter des Unternehmens, die in interne Untersuchungen eingebunden sind, vor strafprozessualen Zwangsmaßnahmen geschützt werden. (Syndikus-) Rechtsanwälte *und ihre nichtjuristischen Mitarbeiter*, die an den internen Untersuchungen teilnehmen, müssen sich im Hinblick auf die von ihnen erstellten Unterlagen auf ein eigenständiges Beschlagnahmeverbot stützen können.
- Sofern die Regelungen über interne Untersuchungen nach Maßgabe der voranstehenden Ausführungen modifiziert worden sind, ist ferner zu gewährleisten, dass im Rahmen der Kooperation mit einer Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungsmaßnahmen anderer Staatsanwaltschaften ausgeschlossen werden. Hierzu könnten begleitende Regelungen zur Vernetzung der Staatsanwaltschaften untereinander und zur Informationsversorgung („Informationspflicht“) in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Ebenso muss klargestellt werden, dass einer Übermittlung von Informationen an die Staatsanwaltschaft keine Verschwiegenheitspflichten oder anderweitige Rechte Dritter entgegenstehen, den Verbänden also nicht für eine (rein freiwillige) Offenlegung von Dokumenten gegenüber den Ermittlungsbehörden zivilrechtliche oder sonstige Nachteile hiervon betroffener Dritter drohen, wie z. B. Schadenersatzansprüche wegen scheinbar unberechtigter, weil „nur“ freiwilliger und nicht per Beschlagnahme angeordneter Informationsweitergabe.
- Zuletzt ist anzumerken, dass der VerSanG-E die Praxisfolgen für global agierende Unternehmen unberücksichtigt lässt. In weltweit tätigen Unternehmen betrifft der Verdacht von Fehlverhalten oftmals nicht lediglich eine Rechtsordnung, sondern verschiedene Jurisdiktionen. Ist ein Unternehmen wegen eines einheitlichen oder wegen einander inhaltlich überschneidender Geschehen Ziel behördlicher Untersuchungen in mehreren Rechtsordnungen, bestehen in der Praxis zumeist erhebliche Interdependenzen zwischen dem Verteidigungshandeln des Unternehmens in den einzelnen Staaten. Das vom VerSanG-E vorgegebene Erfordernis uneingeschränkter Zusammenarbeit und der Übergabe von Originalbeweismitteln (§ 17 Abs. 1 Nr. 3-5 VerSanG-E) führt insbesondere dazu, dass sich in ausländischen Rechtsordnungen das Risiko erheblich erhöht, dass das Unternehmen wichtige Rechtspositionen verliert (z.B. Risiko eines ungewollten Verzichts auf das Attorney-Client-Privilege). Abhilfe könnte der Gesetzgeber hier insbesondere dadurch schaffen, dass kleinste Abweichungen zum noch starr ausgestalteten Vorgabenkatalog des § 17 VerSanG-E nicht zum zwingenden Verlust der Milderungsmöglichkeit bei verbandsinternen Untersuchungen nach § 17 VerSanG-E führen. Mindestens aber sollte eine Risikominimierung durch klarstellende Erläuterungen in der Gesetzesbegründung erfolgen. So könnte etwa hervorgehoben werden, dass die heutige in Wirtschaftsstrafverfahren weit verbreitete Praxis, dass Unternehmen Originalbeweismittel nicht „freiwillig“ (sondern nur gegen Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses) herausgeben, um Rechtspositionen im Ausland zu wahren, auch unter Geltung des VerSanG-E den Vorgaben des § 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E entsprechen würde.

2. § 2 - Definition der Verbandstat

Verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt die Definition der Verbandstat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E. Zunächst nimmt der Gesetzentwurf hinsichtlich der als Verbandstaten in Frage kommenden Delikte keinerlei Eingrenzung vor und geht damit über das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, Wirtschaftskriminalität zu verfolgen und zu ahnden, hinaus. Neben Vermögensdelikten sind mithin auch sämtliche anderen im Kern- und Nebenstrafrecht angesiedelten Tatbestände ohne einen spezifischen Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht mögliche Verbandstaten. § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E formuliert in der ersten Alternative als weitere Voraussetzung, dass durch die Straftat Verbandspflichten verletzt worden sein müssen. Als nicht tatbestandsgemäß grenzt die Gesetzesbegründung in dieser Hinsicht allein Pflichtverletzungen, die sich ausschließlich gegen den Verband richten, sowie – nicht näher bestimmte – *Exzesstaten* aus. Im Übrigen erweist sich diese Alternative wegen der in der Kreditwirtschaft³ und in Aktiengesellschaften gemäß § 93 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) geltenden Legalitätspflicht als *petitio principii*. Wer ohnehin verpflichtet ist, rechtskonform zu handeln, für den stellt eine Pflichtverletzung im Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E keine eingrenzende Voraussetzung dar. In der Definition der Verbandstat findet sich somit keinerlei Eingrenzung, was verfassungsrechtliche Zweifel an der Zurechnung gemäß § 3 VerSanG-E (Verbandsverantwortlichkeit) begründet.

Die Deutsche Kreditwirtschaft schlägt deshalb vor, die Definition der Verbandstat so zu beschränken, dass hiervon spezifisch Delikte der Wirtschaftskriminalität erfasst werden. Für den Deliktsbereich der Wirtschaftskriminalität gibt es zwar keine einheitliche und anerkannte Legaldefinition, es gibt aber durchaus bewährte Ansätze dazu, wie sich der Begriff einschränken und präzisieren lässt. In Ausführungen des Bundeskriminalamts werden unter dem Begriff der Wirtschaftskriminalität z.B. solche Delikte verstanden, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und deren Aufklärung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erfordern. Häufig anzutreffen ist zudem insbesondere das Heranziehen von § 74c GVG. So bedient sich beispielsweise die Polizei zur Erstellung eines Lagebildes über Wirtschaftskriminalität dieser Norm im Rahmen der Zuweisung der erfassten Delikte⁴. Das Aufgreifen des in § 74c GVG definierten Rahmens dürfte insofern sowohl angemessen als auch praktikabel sein, als dass auf einer bereits bestehenden Rechtsnorm aufgesetzt werden könnte. Eine solche Lösung hätte auch nicht zur Folge, dass nicht erfasste Straftaten sanktionsfrei bleiben würden, da das bestehende System des Ordnungswidrigkeitenrechts nach der Konzeption des VerSanG-E weiterhin gilt und in solchen Konstellationen Anwendung finden würde. Denkbar wäre ggf. auch, zusätzlich zu den in § 74c GVG aufgeführten Straftaten einen Auffangtatbestand zu ergänzen, über den bei Vorliegen von Wirtschaftskriminalität ausmachenden Umständen eine Verbandstat angenommen werden könnte. Im Übrigen sollte der Katalog auf Vorsatztaten beschränkt werden. Für fahrlässige Delikte erscheint eine Sanktionierung über § 30 OWiG ausreichend.

3. §§ 2, 38 - Auslandstaten

a. Auslandsanknüpfung, § 2 Abs. 2 VerSanG-E

Die Regelung über die Auslandsanknüpfung gemäß § 2 Abs. 2 VerSanG-E begründet die Sorge vor einem gewichtigen Standortnachteil Deutschlands. Zwar mag man argumentieren, dass die Regelung grundsätzlich § 7 Abs. 2 StGB entspricht. Auch dort sind dem erkennenden Gericht erhebliche Spielräume bei der Beantwortung der Frage eingeräumt, unter welchen Voraussetzungen eine im Ausland begangene Tat

³ § 25a KWG i. V. m. Textziffer AT 4.4.2 Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), BaFin-Rundschreiben 09/2017(BA)

⁴ Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2018, S. 2.

rechtlich einem Tatbestand des deutschen Strafgesetzbuches entspricht. Auch mag man argumentieren, Unternehmen müssten in Märkten, in denen sie tätig sind, das dort jeweils geltende Strafrecht (als „ethisches Minimum“) kennen, um Rechtsverstöße vermeiden zu können. Allerdings begründen die Weite des persönlichen Anwendungsbereichs in Kombination mit dem nahezu unbegrenzten sachlichen Geltungsbereich eine nicht akzeptable Erhöhung des Rechtsrisikos deutscher Unternehmen bzw. von Unternehmen mit Ansiedlungsplänen in Deutschland. Geschäftsführung und Investoren eines Unternehmens nehmen naturgemäß die gesamte Rechtsordnung in den Blick. Berücksichtigt man das dichte Netz des Verbraucherschutzrechts, die auf diesem Feld handelnden Behörden und Institutionen, das im Finanzbereich engmaschige Aufsichtsrecht und die aktive Aufsichtspraxis sowie die in den letzten Jahren massiv verschärften Sanktionen in maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Gebieten, die eingangs erwähnten strafrechtlichen Regelungen zur Einziehung von Vermögenswerten sowie sonstige Sanktionsmöglichkeiten (insbesondere nach dem OWiG), erscheinen die Regelungen des VerSanG-E eindeutig als Übermaß. Ferner fragt sich, ob im Ausland begangene Taten nur dann vom Anwendungsbereich erfasst sind, wenn sie in unselbständigen Niederlassungen begangen worden sind, oder ob sich die Anknüpfung auch auf rechtlich selbständige Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland erstrecken soll.

b. Fakultative Einstellung gemäß § 38 VerSanG-E

§ 38 VerSanG-E adressiert im Grundsatz richtig das Verhältnis der Strafverfolgung im Inland, wenn die Verbandstat im Ausland bereits verfolgt worden ist und eine Sanktion zu erwarten ist. Dabei scheint § 38 VerSanG-E allerdings bereits davon auszugehen, dass eine Strafbarkeit des Verbandes besteht, so dass diese Vorschrift nur noch die Strafzumessungsebene betrifft. Bedenklich erscheint hierbei, dass die Einstellungsmöglichkeit nur fakultativ vorgesehen ist. Jedenfalls dann, wenn die zu Grunde liegende Individualtat ausschließlich im Ausland begangen worden ist oder dort bereits eine Sanktion verhängt worden ist, sollte ein Absehen von der Verfolgung zwingend sein. Um die Gefahr der Ausuferung des Gesetzes, die durch die Ausweitung auf Auslandstaten nach § 2 Abs. 2 VerSanG-E (vgl. oben unter II.1.b.aa.) entsteht, zu begrenzen, sollte eine Einstellungspflicht (und nicht nur die Möglichkeit) für den Fall eingeführt werden, dass in dem Land, in welchem die Straftat begangen worden ist, ebenfalls ein straf- oder sanktionsrechtliches Verfahren gegen das Unternehmen eingeleitet wird.

4. §§ 8, 9 - Sanktionen

Der Sanktionsrahmen bei der Verbandsgeldstrafe knüpft bei größeren Verbänden an den durchschnittlichen weltweiten Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren an. Das im Koalitionsvertrag formulierte rechtspolitische Ziel, dass sich die Höhe der Geldsanktion künftig an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientieren solle, erscheint mit der derzeitigen Regelung keiner ausgewogenen, angemessenen Lösung herbeigeführt worden zu sein. Zudem verkennt der hier – und bedauerlicherweise auch in anderen Gesetzen – gewählte Ansatz die Besonderheit von Bilanzen von Kreditinstituten gegenüber anderen Unternehmen. Es wird hiermit nicht nach der Wertschöpfung des betroffenen Verbands differenziert, die sich nicht nach den Umsätzen, sondern den Erträgen bestimmt. Die nun auch in diesem Gesetzentwurf gewählte Anknüpfung an den Umsatz kann sich für Unternehmen mit margenschwachem Geschäft existenzbedrohlich auswirken. Auch wenn es sich im Bereich der Kreditwirtschaft bei der angesprochenen Regelung um einen „Folgefehler“ handelt, sollte dies kein Grund sein, diesen im Rahmen des VerSanG zu perpetuieren. Die Deutsche Kreditwirtschaft schlägt deshalb eine Abkehr von dem Umsatz als Rechnungsgröße vor. Stattdessen sollte auf den Gewinn abgestellt werden. Hiermit ließe sich dem Ziel des Gesetzgebers, die Sanktion an der Wirtschaftskraft eines Unternehmens auszurichten, besser gerecht werden, als „nur“ im Rahmen der Strafzumessung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus ist das generelle Abstellen auf den Konzernumsatz (bei Vorliegen der wirtschaftlichen Einheit) selbst in Fällen, in denen sich die Straftat allein auf ein einzelnes Unternehmen eines Konzernverbundes beschränkt, nicht nachvollziehbar. Die Anknüpfung würde dazu führen, dass das Handeln von Leitungsorganen kleiner Tochterunternehmen so sanktioniert wird, als handele es sich um ein solches auf Konzernleitungsebene. Die Größenordnung der Sanktionen, die diesen Tochtergesellschaften drohen, stünden in keinem Verhältnis zu ihrer eigenen Größenordnung und Risikotragfähigkeit, was zum Beispiel für deutsche Kreditinstitute, die Teil einer globalen Gruppe sind, zu entsprechenden Kapitalunterlegungspflichten führen könnte, die ihrer Größe nicht entsprechen. Dies könnte auch Deutschland als Standort für die Ansiedlung von Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen, einschließlich von Kreditinstituten, benachteiligen. Soweit eine solche Regelung einen Präzedenzfall bildet und ähnliche Regelungen in anderen Staaten erlassen werden, könnten auch deutsche Konzerne durch Handlungen der Leitungsorgane kleiner Tochtergesellschaften unverhältnismäßig belastet werden. Daher sollte der Sanktionsrahmen tat- und verbandsbezogen ermittelt werden. Hierdurch würde in den Fällen, in denen nur ein einzelnes Unternehmen oder ein einzelner Unternehmensteil betroffen ist, keine „Sippenhaft“ des gesamten Mutter- bzw. Großmutter-Konzerns, sondern nur des betroffenen Verbandes und seines Teilkonzerns begründet. Eine solche Lösung würde nicht nur zu einer gerechten Sanktionierung führen, sondern auch genau die Intention des Gesetzgebers, die „profitierenden“ Unternehmen stärker zu sanktionieren, umsetzen.

Sofern ein Verband in einem für die Zumessung relevanten Zeitraum keinen Gewinn erzielt haben sollte, könnte entweder auf einen Pauschalbetrag (bemessen am durchschnittlichen Ertrag branchengleicher Unternehmen entsprechender Größe in den vergangenen drei Jahren) abgestellt werden oder die Sanktion zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, zu dem der Verband wieder Erträge erwirtschaftet hat. Eine vergleichbare Systematik ist etwa bei der Erhebung von Beiträgen zum Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds (EU-Bankenabgabe) vorgesehen (vgl. Art. 71 Abs. 2 EU-Verordnung 806/2014 über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und den Einheitlichen Abwicklungsfonds).⁵ Für die Anknüpfung an Gewinn bzw. Ertrag spricht ferner die nahe liegende Parallele zu § 40 Abs. 2 S. 2 StGB, der bei der Strafzumessung für natürliche Personen auf das Nettoeinkommen abstellt.

5. § 3 - Verbandsverantwortlichkeit

Die Regelungen über die Verbandsverantwortlichkeit sind in Ihrer jetzigen Fassung uferlos und gehen über die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen hinaus. Nachdem – wie dargelegt – bei der Definition der Verbandsstrafe keinerlei Eingrenzung erfolgt, ist auch die Zurechnungsregelung übermäßig weit. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E muss irgendeine Straftat nur entweder von der Leitungsperson eines Verbandes begangen worden sein oder von irgendeiner anderen Person aus der weitgefassten Gruppe der möglichen Täter (soweit nicht angemessene Compliance-Maßnahmen die Tat verhindert hätten). Weder objektiv noch gar subjektiv sieht die Bestimmung eine materielle Voraussetzung vor, die die Zurechnung der Straftat zum Verband begründet. In dem für natürliche Personen vorgesehenen Strafrecht greift das Schuldprinzip ein, das eine persönliche Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Handelns erfordert. Jegliche Anforderungen dieser Natur fehlen in dem Entwurf des VerSanG für Verbände. Damit sind Verbände im Vergleich mit natürlichen Personen hinsichtlich ihres Strafbarkeitsrisikos deutlich schlechter gestellt, was neben Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips zusätzliche Fragen bezüglich des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufwirft.

Wie in der Entwurfsbegründung bereits vorgesehen, sollte die Haftung eines Unternehmens für externe Dritte nur dann greifen, wenn diese in einem klaren Subordinationsverhältnis stehen. In jedem Fall muss die Exkulpationsmöglichkeit entsprechend der Norm des § 831 BGB geregelt werden, sodass eine Sanktionierung des Unternehmens ausscheidet, wenn es nachweisen kann, bei der Auswahl des Dritten die im

⁵ ABl. EU Nr. L 225 vom 30. Juli 2014, S. 1 ff.

Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben. Die derzeitige Regelung, der zufolge eine Exkulpation nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen eingreifen kann, dass der Dritte auch (dauerhaft) überwacht und angeleitet wurde und die Straftat hierdurch verhindert oder erschwert worden wäre, würde andernfalls die zivilrechtliche Wertung des BGB aushebeln, da ansonsten die nach § 831 BGB eigentlich ausgeschlossene Haftung unter Umständen über § 823 Abs. 2 BGB wieder aufleben würde. Dies spricht dafür, das Erfordernis eines Subordinationsverhältnisses in den Gesetzeswortlaut selbst aufzunehmen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E lässt im Übrigen im Unklaren, welche genauen Compliance-Anforderungen als Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten erwartet werden. Dies gilt umso mehr, als aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, dass das Bestehen eines Compliance-Programms allein nicht unmittelbar zur Sanktionslosigkeit führt. *„Entscheidend ist vielmehr, ob die Sorgfalt angewandt wurde, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs verlangt werden kann.“*⁶ Vor dem Hintergrund der erheblichen strafrechtlichen Sanktionen erscheint es daher geboten, anders als im Rahmen von § 130 OWiG zumindest die maßgeblichen Eckpunkte eines Compliance-Systems ausdrücklich gesetzlich zu bestimmen.

6. § 97 StPO - Beschlagnahmeverbot

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Änderung des Beschlagnahmeschutzes gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO begegnet erheblichen Bedenken. Aufzeichnungen und Unterlagen, die sich im Gewahrsam von Rechtsanwälten befinden, sollen nur dann nicht beschlagnahmt werden dürfen, wenn zu dem betroffenen Mandanten, der als Beschuldigter geführt wird, wegen dieser Unterlagen ein Vertrauensverhältnis besteht.

Zunächst bleibt mit Ausnahme der Aussage in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 der Vorschrift offen, was dieses Vertrauensverhältnis konkret voraussetzt. In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird lediglich negativ abgegrenzt, dass ein solches Vertrauensverhältnis nicht bestehen kann, wenn das Unternehmen zur Aufbewahrung der Unterlagen gesetzlich verpflichtet ist. Derartige Aufbewahrungspflichten sind in der Kreditwirtschaft jedoch mannigfaltig und umfassend (z. B. § 25a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Kreditwesengesetz, § 8 Geldwäschegesetz, § 83 Wertpapierhandelsgesetz), so dass nach der Ratio des Entwurfs wenig Raum für einem Vertrauensverhältnis zuzuordnende Unterlagen ohne zugleich bestehende Aufbewahrungspflicht gibt. Und dies obwohl viele der den genannten Aufsichtsbestimmungen unterfallenden Dokumente zweifellos vertraulichen Charakter haben. Hierfür spricht auch, dass die Aufsichtsbehörden, denen die aufbewahrten Unterlagen zugänglich gemacht werden sollen, ihrerseits Verschwiegenheitspflichten unterliegen (§ 9 KWG, § 54 GwG, § 21 WpHG). Hiernach scheint das Kriterium der „gesetzlichen Aufbewahrungspflicht“ für die in Rede stehende Abgrenzung nicht geeignet, so dass offenbleibt, welche anwaltlichen Beratungsleistungen außerhalb der Strafverteidigung einem Beschlagnahmeschutz unterfallen würden.

Letztlich ist zu befürchten, dass ein Beschlagnahmeschutz nur im engen Bereich des Vertrauensverhältnisses im Rahmen einer Strafverteidigung gelten soll. Dann wären Unterlagen in einer internen Untersuchung nicht geschützt, was insbesondere bei internen Untersuchungen, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zeitlich vorgelagert sind, zu einer eklatanten Schlechterstellung des Verbandes bei einer späteren Verteidigung führen würde. Dies würde den Anreiz für Verbände, interne Untersuchungen proaktiv vorzunehmen, deutlich unterminieren und stünde zugleich im Widerspruch zu Aufklärungspflichten, die aus anderen Rechtsgründen bestehen.

⁶ Referentenentwurf, S. 79.

7. § 1 - Regelungsbereich

Die im Verbändescheiben vorgetragenen Argumente für die Herausnahme von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, aus dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, werden geteilt. Insbesondere sind die vorgesehenen Sanktionen und die organisatorischen Anforderungen für einen Schutz hiervor ehrenamtlich tätigen Organen von Verbänden nicht zuzumuten. Die in § 30 OWiG vorgesehenen Sanktionen für schuldhaftige Pflichtverletzungen des dort genannten Personenkreises sind ausreichend.

II. Sonstige Anmerkungen

1. § 3 - Begriff der Leitungsperson

Die Definition der Leitungsperson ist in Anlehnung an § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG weit gefasst und geht über die Organe eines Verbandes deutlich hinaus. Hier sollte zunächst darauf geachtet werden, dass die Definition nicht weiter verwässert wird. Diese Sorge ist durch § 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a VerSanG-E begründet, der auf „hochrangige“ Leitungspersonen abstellt und damit eine Tendenz zur Ausweitung des Grundbegriffs „Leitungsperson“ begründet. Ein weiterer kritischer Aspekt ist zudem, dass der Begriff der Leitungsperson vom OWiG in das strafrechtliche Sanktionsrecht überführt wird und die nicht eindeutige Definition der Leitungsperson, beispielsweise in § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. e VerSanG-E, zu einer Aufweichung des Bestimmtheitsgrundsatzes des Strafrechts führen würde.

Schließlich erscheint auch eine Limitierung der Zurechnung von Verbandstaten bei Leitungspersonen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) und e) VerSanG-E auf denjenigen Bereich geboten, für den die jeweilige Leitungsperson ihrerseits nach ihrer Stellung im Unternehmen verantwortlich zeichnet. So erscheint es bspw. weder geboten noch sachgerecht, ein Unternehmen zu sanktionieren, nur weil ein Datenschutz- oder Umweltbeauftragter dieses Unternehmens eine Verbandstat (zufällig) hätte erkennen und verhindern können, die mit Datenschutz- oder Umweltdelikten nicht ansatzweise im Zusammenhang steht.

2. § 3 Abs. 2 - „Besonders schwerer Fall“

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines „besonders schweren Falls“ sind – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – zu unbestimmt. Mindestens sollten Regelbeispiele für die Sachverhalte gegeben werden, die als besonders schwere Fälle angesehen werden. Der Begriff der hochrangigen Leitungsperson, der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerSanG-E verwendet wird, sollte – etwa anknüpfend an § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bis c) VerSanG-E – legal definiert werden und sich auf die Spitze der Leitungsebene des Verbandes beschränken. Nicht operative Organe (wie der Aufsichtsrat) sollten ausgeklammert werden.

3. § 6 - Rechtsnachfolge

Die Erstreckung der Bestrafung auf (Teil-) Rechtsnachfolger, auch bei einem Asset Deal, kann erhebliche Beeinträchtigungen von Unternehmenstransaktionen nach sich ziehen. Garantien des Verkäufers im Übertragungsprozess können dies allenfalls begrenzt kompensieren. Überdies ist nicht klar, ob nur bestimmte Formen der Gesamtrechtsnachfolge (erwähnt wird allein § 123 Abs. 1 UmwG) erfasst sein sollen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte ferner klargestellt werden, dass sich die Höhe einer Verbandsgeldsanktion nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (Umsatz oder – wie hier vorgeschlagen – Ertrag) im Zeitpunkt der Tat bemisst und nicht des Urteils. Andernfalls wären Unternehmenszusammenschlüsse stets mit dem latenten Risiko einer durch den Zusammenschluss erhöhten Sanktion gemäß § 6 VerSanG-E belastet. Insbe-

sondere würde aufgrund der Strafzumessungsregelungen des § 9 Abs. 2 VerSanG-E ein unpassender Sanktionsrahmen drohen, wenn der betroffene Verband zwischen der Verbandstat und dem Urteil an einen neuen Inhaber veräußert würde – man denke hier nur an eine Verbandsstrafe für ein junges, nur geringe Umsätze erzielendes Startup-Unternehmen, das später von einem DAX-Unternehmen erworben wird. Die Regelung stellt ein besonderes Risiko für Unternehmensakquisitionen dar. Auch dieser Aspekt ist im Hinblick auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland ein negativer Faktor.

4. § 7 - Ausfallhaftung

§ 7 Abs. 1 Satz 1 VerSanG-E übernimmt bislang aus Spezialmaterien (etwa im Kartellrecht § 81a GWB) bekannte Haftungserstreckungen und formt diese in ein allgemeines Prinzip für die Sanktionierung von Verbandstaten um. Damit wird zugleich das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip untergraben, das grundsätzlich von unabhängigen Haftungsmassen ausgeht. Auch im Konzernrecht ist eine Ausfallhaftung der Muttergesellschaft nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die Durchbrechung dieses Prinzips belastet die Wahlfreiheit bei der Organisation von Wirtschaftsunternehmen beträchtlich und ist zudem – ebenso wie die Sanktionsregelungen der §§ 8 und 9 – ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich Sachverhalte, in denen eine Haftung der Tochtergesellschaft im kollusiven Zusammenwirken mit der Muttergesellschaft verhindert werden soll, mit einer enger gefassten Vorschrift sachgerecht regeln ließen.

Im Hinblick auf die Terminologie ist zu ergänzen, dass in der Bestimmung allgemein von einer „Vermögensverschiebung“ gesprochen wird. Dieser Begriff ist unscharf und sollte zumindest konkretisiert werden, um tatbestandsmäßige Vorgänge von im normalen Geschäftsverlauf vorkommenden Transaktionen, z. B. bei Mergers & Acquisitions, abgrenzen zu können. Dies gebietet der Bestimmtheitsgrundsatz. Ähnlich unzureichend bestimmt ist die im gleichen Satz verwendete Formulierung „voraussichtlich nicht vollständig vollstreckt werden kann“.

5. § 10 - Verwarnung mit Verbandssanktionsvorbehalt

Gemäß § 10 Abs. 5 VerSanG-E kann das Gericht nach erfolgter Verwarnung eine Verbandssanktion verhängen, wenn in der Vorbehaltszeit *„eine Verbandstat, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, begangen wird, die zeigt, dass die Erwartungen, die den Vorbehalten der Verbandsgeldsanktion zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.“*⁷ Diese Formulierung ist zunächst zu subjektiv gefasst, denn die „Erwartung“ eines Rechtsanwenders kann sich auf verschiedene Erwägungen stützen und stellt keinen normativen Maßstab dar. Zum anderen sollte die Erwartung nur dann enttäuscht werden können, wenn sich die Handlungen ähneln, wegen der die Verwarnung ausgesprochen wurde und wegen der später bestraft werden soll. Maßstab sollten die Deliktgruppen des Strafgesetzbuches sein. Zu Abs. 7 der Bestimmung sollte klar gestellt werden, dass die Einstellung des Verfahrens nach Ablauf der Vorbehaltszeit endgültig ist und nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

6. § 13 Abs. 2 und 3 - „Monitor“

Der Umfang der vom Gericht zu bestimmenden Vorkehrungen ist ebenso wie die Kompetenz der „sachkundigen Stelle“ zu unbestimmt. Regelbeispiele sollten konkretisieren, in welche Richtung die Vorkehrungen gehen können, die zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfen sind. Die in § 13 Abs. 3 VerSanG-E vorgesehene Unzumutbarkeitsschwelle beschränkt sich auf Eingriffe in den Betrieb und lässt vermögensrechtliche Aspekte außer Betracht. Die Unzumutbarkeitsschwelle ist daher nicht ausreichend und würde ferner tiefer greifende Eingriffe ermöglichen als der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

⁷ Referentenentwurf, S. 11.

7. § 14 - Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes

Die Regelung des § 14 VerSanG-E und die diesbezüglichen Ausführungen in der Gesetzesbegründung überzeugen nicht. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden mit der Bestimmung auch Verbraucherschutzrechtliche Zwecke verfolgt. Auf diesem Rechtsgebiet haben sich inzwischen jedoch mit der Musterfeststellungsklage, der BaFin-Beaufsichtigung, der Institution des Finanzmarktwächters sowie mit den von zahlreichen Branchen angebotenen außergerichtlichen Streitschlichtungssystemen verschiedene, einander überlappende Wege herausgebildet, auf denen Verbraucher schon im Vorfeld von strafrechtlich relevanten Sachverhalten ihre rechtlichen Interessen gegenüber Unternehmen verfolgen können. Ein Bedarf ist für die Regelung daher nicht ersichtlich. Zudem mangelt es bei der Voraussetzung einer „großen Zahl von Geschädigten“ an Bestimmtheit, mag der Begriff „groß“ in anderen Bereichen des Strafrechts auch in gewisser Weise determiniert sein. Sofern dennoch an der Regelung festgehalten werden soll, sollte zumindest eine Verhältnismäßigkeitsprüfung analog § 50a Börsengesetz vorgesehen werden.

8. §§ 54 ff. - Verbandssanktionenregister

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass eine unbeschränkte Auskunftserteilung gemäß § 60 VerSanG-E nur gegenüber bestimmten Behörden vorgesehen ist. Da allerdings das Verhältnis dieser Regelungen zu Informationsansprüchen aus dem Informationsfreiheitsgesetz⁸ nicht geklärt ist, wird angeregt, die abschließende Regelung des Kreises der Auskunftsberechtigten nach dem VerSanG-E durch einen Ausschluss von IFG-Ansprüchen ausdrücklich zu normieren.

⁸ Geltende Fassung siehe BGBl. I, 2013, S. 3154, 3160.